Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1073

28. 02. 84

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn von Wogau und anderen (Dok. 1–83/81[1]),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1–1266/83),

A. unter Berücksichtigung der äußerst hohen Bedeutung von Produktivinvestitionen und damit von Risikokapital für die Verbesserung der Wirtschaftslage der Gemeinschaft[1]),

B. in Anbetracht der positiven Auswirkungen für die Erreichung dieses Zwecks, die die Schaffung eines wirklichen europäischen Kapitalmarkts durch den allmählichen Abbau bestehender Hemmnisse und Barrieren gemäß den Artikeln 3 c) und 67 des EWG-Vertrags sowie durch die Interdependenz der Strukturen der verschiedenen einzelstaatlichen Finanzmärkte mit sich bringen würde,

C. in der Erwägung, daß die noch prekäre wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Produktivinvestitionen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor erfordert, die eine wirkliche Wiederaufnahme der Kapitalausgaben des öffentlichen und privaten Sektors der Gemeinschaftswirtschaft ermöglichen,

D. in der Erkenntnis, daß demnach die Arbeitslosigkeit noch immer eine steigende Tendenz aufweist, und es außer bei Vorhaben, die kurzfristige Gewinne versprechen bzw. innerhalb der Grenzen der betreffenden einzelstaatlichen Währung bleiben, an Investitionsbereitschaft mangelt,

E. mit Bedauern über die Härten und die Verschwendung, die mit der ständigen unvollständigen Nutzung der menschlichen

---

[1]) Entschließung vom 7. Juli 1983 – ABl. Nr. C 242 vom 12. September 1983, S. 86 – Bericht Bonaccini (Dok. 1–474/83)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 8405879 – vom 24. Februar 1984.
Beschlossen vom Europäischen Parlament am 17. Februar 1984.

und materiellen Ressourcen der Gemeinschaft einhergehen; und mit dem nachdrücklichen Hinweis, daß wirtschaftlicher Nationalismus, Protektionismus und die Verfolgung unvereinbarer steuerlicher, wirtschaftlicher und währungspolitischer Programme durch die Mitgliedstaaten nur die Leistung der Gemeinschaft als Ganzes schwächen,

F. in der festen Ansicht, daß die Gemeinschaft bestrebt sein muß, innerhalb der kürzestmöglichen Frist das volle Potential des Gemeinsamen Marktes in den Bereichen Waren, Dienstleistungen und Kapital auszuschöpfen, um ihre Stellung im Welthandel wiederzuerlangen und die technische und organisatorische Stärke ihrer Wirtschaft aufrechtzuerhalten,

G. davon ausgehend, daß der Einsatz des verfügbaren Kapitals für die Art von Produktivinvestitionen, die für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Stärke der Gemeinschaft die größte Wirkung versprechen, von größter Bedeutung ist; in der Befürchtung, daß sich örtlich begrenzte und teilweise Aufschwünge der Wirtschaftstätigkeit, die von unkoordinierten Initiativen innerhalb der Mitgliedstaaten ausgehen, wahrscheinlich als kurzlebig oder weniger vorteilhaft erweisen werden als eine allgemeine Wiederbelebung, an der alle Mitgliedstaaten teilhaben,

H. in der Überzeugung, daß es daher wichtig ist, in den verschiedenen kurzfristigen wirtschaftlichen Situationen nicht empfindliche Sektoren zu isolieren (was ohnehin schwierig ist), sondern sich vielmehr um Koordinierung und gegenseitige Unterstützung zu bemühen,

I. in der Erwägung, daß Kommission und Parlament wiederholt die Notwendigkeit von Fortschritten in Richtung auf wirtschaftliche Integration und Konvergenz der einzelstaatlichen Politik unterstrichen haben,

J. mit Bedauern darüber, daß der Rat trotz seiner Richtlinien von Mai 1960[2]) und Dezember 1962[3]) nicht in der Lage war, Beschlüsse zu fassen, die die Entwicklung eines möglichst freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und eine Liberalisierung dieser Transaktionen ermöglicht hätten,

Die Schaffung eines integrierten Kapitalmarkts der Gemeinschaft

1. ist der Ansicht, daß die Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts:

   a) die Herstellung eines eigenen Finanzraums der Gemeinschaft bedeutet, d. h. eines Finanzraums mit ausreichender Unabhängigkeit von den derzeitigen Finanzmärkten (Dollarzone, Ferner Osten);

   b) eine Stärkung des europäischen Marktes voraussetzt;

[2]) ABl. Nr. 43 vom 12. Juli 1960, S. 921
[3]) ABl. Nr. 9 vom 22. Januar 1963, S. 62

2. glaubt, daß zur Herbeiführung dieser beiden Voraussetzungen für die Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts vorrangig

   a) die Rolle des EWS gestärkt und die private Verwendung des ECU gefördert werden müßte;

   b) neue strikte Gemeinschaftsstrategien sowie neue Anleihe- und Darlehensfazilitäten erforderlich sind;

3. bedauert die Unterbrechung des Liberalisierungsprozesses im Bereich des Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft, der mit den Richtlinien des Rates von 1960 und 1962 begonnen hatte;

4. ist davon überzeugt, daß eine Wiederaufnahme des Prozesses zur Liberalisierung der Kapitalmärkte erforderlich ist, um, eine bessere Lenkung und Kanalisierung der europäischen Ersparnisse in die Produktivinvestitionen zu garantieren, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu verbessern, die europäische Wirtschaft neu zu strukturieren und das internationale Finanzierungssystem zu stabilisieren;

5. fordert die Kommission auf, die Verwirklichung eines integrierten Kapitalmarktes der Europäischen Gemeinschaft zu einem Hauptziel ihrer Politik zu erklären und die engere Zusammenarbeit der Institutionen der einzelnen Mitgliedstaaten, die die wesentlichen Dienstleistungen im Rahmen des Kapitalmarkts erbringen, mit allen praktikablen Mitteln zu fördern;

6. fordert den Rat auf, seine Bestrebungen auf die Durchführung von Maßnahmen zu einem schrittweisen Abbau der steuerlichen Hemmnisse und der restriktiven Bestimmungen, die jetzt die einzelstaatlichen Finanzzentren voneinander isolieren, zu konzentrieren, und die Schutzmechanismen und informellen Absprachen, die die Entwicklung von Methoden und Möglichkeiten, die die Leistungsfähigkeit und Zugänglichkeit der Kapitalmärkte zugunsten der Gemeinschaft als Ganzes verbessern könnten, z. Zt. noch beeinträchtigen, für ungesetzlich zu erklären;

7. verweist auf das Bestehen eines riesigen internationalen Devisenmarktes (Euromarkt), auf dem kurzfristige Finanztransaktionen – ggf. in Verbindung mit Handelsgeschäften – und Geschäfte oder Arbitragen zwischen verschiedenen Währungen einschränkungslos durchgeführt werden können; schließt daraus, daß die bestehenden Finanzinstitutionen der Gemeinschaft bereits bewiesen haben, daß sie in der Praxis die nötigen Voraussetzungen für den Aufbau eines integrierten Kapitalmarktes in den Währungen der Mitgliedstaaten genau so wirksam schaffen können wie für die Währungen der Drittländer;

8. teilt grundsätzlich die Auffassung der Kommission[4]), daß die Schaffung eines umfassenden Kapitalmarktes allmählich vor

[4]) Siehe KOM (83) 207 endg.

sich gehen muß; ist der Ansicht, daß die Bereiche der Verbesserung der Währungszusammenarbeit sowie der Beseitigung gesetzlicher, verwaltungstechnischer und ungeschriebener traditioneller Hindernisse für Maßnahmen zur Herbeiführung dieser allmählichen und ausgewogenen Liberalisierung der Kapitalmärkte innerhalb der Gemeinschaft am besten geeignet sind; räumt ein, daß es einigen Mitgliedstaaten leichter fallen wird als anderen, sich aktiv auf die Integration ihrer Kapitalmärkte und derer anderer Mitgliedstaaten zuzubewegen; weist jedoch nachdrücklich darauf hin, daß viele der jetzt in Kraft befindlichen Einschränkungen schrittweise ohne große Nachteile in jedem Mitgliedstaat abgebaut werden könnten;

Beseitigung gesetzlicher und verwaltungstechnischer Hindernisse

9. verlangt, daß die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die derzeit den verschiedenen Sicherheitsklauseln zufolge geltenden Einschränkungen im Hinblick auf deren allmähliche Beseitigung überprüft; fordert ferner den Rat auf, die von der Kommission unterbreiteten Richtlinienvorschläge, die auf eine stärkere Liberalisierung des Kapitalverkehrs abzielen, anzunehmen;

10. fordert insbesondere, daß prioritär die Voraussetzungen für einen europäischen Risikokapitalmarkt geschaffen werden sollten, und zwar durch:

    a) den Abbau der bestehenden Restriktionen für Geschäfte mit Wertpapieren, die von Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten ausgegeben und an den Börsen gehandelt werden;

    b) die Beseitigung der Diskriminierung von Wertpapieren aus anderen Mitgliedstaaten;

    c) die Verminderung der derzeitigen Abschottung der Wertpapierbörsen der Gemeinschaft, wie vom Parlament schon in seiner Entschließung vom 13. Oktober 1981 vorgeschlagen[5]);

11. fordert Kommission und Rat auf, in den Bereichen ihrer Zuständigkeit praktische Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Netzes von Finanzdienstleistungen zur Förderung des reibungslosen Funktionierens der Kapital- und Devisenmärkte in der ganzen Gemeinschaft zu treffen; insbesondere:

    a) Fortsetzung der Arbeit im Bereich der Angleichung der verschiedenen einzelstaatlichen Gesetzesvorschriften für den Banksektor;

    b) Wiederaufnahme der Liberalisierungsmaßnahmen im Versicherungssektor, mit der in Form des Vorschlags für eine

[5]) ABl. Nr. C 287 vom 9. November 1981, S. 29 – Bericht Collomb (Dok. 1–29081)

Richtlinie über andere Versicherungen als Lebensversicherungen aus dem Jahr 1975 begonnen wurde;

c) Möglichkeit der Inanspruchnahme von Finanzierungsmöglichkeiten anderer Mitgliedstaaten beim Hauskauf;

d) Garantie, daß Vertreiber und Verbraucher von Waren in der ganzen Gemeinschaft uneingeschränkt Zugang zu dem Markt haben, auf dem sie ihren Bedarf jeweils am günstigsten decken können;

e) Gewährleistung einer Deckung für Wechselkursrisiken zu gleichen Bedingungen in allen Mitgliedstaaten;

12. fordert den Rat zur Annahme folgender Vorschläge auf:

a) Vorschlag für eine Richtlinie, vorgelegt von der Kommission im Jahr 1976, über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren[6]); verweist erneut auf seine Entschließungen vom 15. Oktober 1976[7]) und vom 13. Oktober 1981[5]), in denen es die Notwendigkeit einer allmählichen Abschaffung solcher Steuern betont;

b) zwei Vorschläge für Richtlinien über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren[8]);

13. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag für eine Richtlinie aus dem Jahr 1975 über die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme[9]) im Lichte der vom Parlament in seiner Entschließung vom 17. November 1983[10]) vorgebrachten Erwägung zu überarbeiten;

Das EWS und der europäische Kapitalmarkt

14. bekräftigt in Übereinstimmung mit dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung über das EWS[11]) seine Überzeugung, daß das EWS insbesondere im Hinblick auf den Wechselkursmechanismus vervollständigt werden muß; hält es für wünschenswert, Anpassungen an die Leitkurse innerhalb der zulässigen Bandbreiten durchzuführen, daß dies allerdings so geschieht, wie es zur Aufrechterhaltung eines vertretbaren Bezugs zu den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Realitäten erforderlich ist;

15. anerkennt, daß der ECU in einem freien und integrierten Kapitalmarkt insbesondere zur Begleichung kurzfristiger Verbindlichkeiten ein wertvolles Zahlungsmittel darstellen könnte;

16. vertritt die Ansicht, daß das Pfund Sterling unter der Voraussetzung in das EWS eingegliedert werden kann, daß durch die Festlegung einer entsprechenden Bandbreite den Auswirkungen der Kapitalbewegungen Rechnung getragen wird und

[5]) ABl. Nr. C 287 vom 9. November 1981, S. 29 – Bericht Collomb (Dok. 1–29081)
[6]) Dok. 62/76 vom 30. April 1976
[7]) ABl. Nr. C 259 vom 4. November 1976, S. 43 – Bericht Dykes (Dok. 1–315/76)
[8]) ABl. Nr. C 171 vom 26. Juli 1976 und KOM (79) 328 endg.
[9]) ABl. Nr. C 253 vom 5. November 1975
[10]) ABl. Nr. C 342 vom 19. Dezember 1983, S. 73 – Bericht Rogalla (Dok. 1–903/83)
[11]) Bericht Hermann (Dok. 1–1251/83)

daß die Schaffung eines integrierten Marktes zwischen London und anderen wichtigen Finanzierungszentren in der Gemeinschaft ein normales Funktionieren des Devisenmarktes begünstigt.

Der europäische Kapitalmarkt im globalen Zusammenhang

17. anerkennt, daß die Schaffung eines integrierten Kapitalmarktes der Europäischen Gemeinschaft mit Institutionen, die für die nötigen flankierenden Dienstleistungen sorgen, ein Ziel darstellt, das nicht innerhalb einer Hülle von Kontrollen erreicht werden kann, die die Gemeinschaft von den Finanzmärkten der übrigen Welt isoliert;

18. erwartet, daß die Wirkung des Zeitfaktors auf die Tätigkeit des Marktes, die große Nähe der Mitgliedstaaten zueinander und das Ausmaß der bereits durch die Gemeinschaft erzielten wirtschaftlichen Integration zu einer Konsolidierung des europäischen Kapitalmarkts führen und diesen zu einer unabhängigen Einheit im Rahmen der internationalen Finanz- und Währungssysteme machen werden, deren Gewicht und Bedeutung denen der Zonen, die sich auf Dollar bzw. Yen konzentrieren, vergleichbar ist;

19. ist der Ansicht, daß sich die letztendliche Einigung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Währungs- und Finanzbereich entsprechend dem Vertrag auf die Weltwirtschaft stabilisierend und günstig auswirken und insbesondere die Dritte Welt fördern wird;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333